

## Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des Staatsrates

2018-048

Gesamtarbeitsvertrages und dessen Anhang bis zum 31. Dezember 2023.

**Beschluss  
über das Inkrafttreten der Änderung vom  
17. November 2017 des Gesetzes über die Jagd  
und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdgesetz, KJSG)**

vom 13.07.2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: –  
Aufgehoben: –**Der Staatsrat des Kantons Wallis**

eingesehen, dass die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 vom Grossen Rat am 17. November 2017 in einer einzigen Lesung angenommen wurde;  
erwägend, dass diese Änderung im Amtsblatt Nummer 49 vom 8. Dezember 2017 unter Angabe der bis zum 8. März 2018 laufenden Referendumsfrist veröffentlicht wurde;  
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen diese Änderung ergriffen wurde;  
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des für die Umwelt zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

**Art. 1**

<sup>1</sup>Die Änderung vom 17. November 2017 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 tritt per 13. Juli 2018 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

–

Sitten, den 13. Juli 2018

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten  
Der Staatskanzler: Philipp Spörri**Antrag auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhangs**

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen - SR 221.215.311)

Die vertragsschliessenden Verbände des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhangs ersuchen den Staatsrat des Kantons Wallis, die Allgemeinverbindlicherklärung ihres Gesamtarbeitsvertrages wieder in Kraft zu setzen (Beschlüsse vom 27. August 2008, vom 8. Februar 2012 und vom 12. November 2014) und diese wie folgt zu ändern:  
Die Verbände begehren die Anwendung

1. Für das ganze Gebiet des Kantons Wallis;
2. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind für die Waldeigentümer der drei Regionen: Oberwallis, Zentralwallis, Unterwallis, sowie für die Burgergemeinden und für alle Gemeinden, die Forstarbeiten ausführen einerseits und
3. für das Forstpersonal andererseits verbindlich (ausgenommen Lehrlinge), das über einen privatrechtlichen Vertrag an Burgergemeinden oder Gemeinden für Arbeiten im Wallis verfügt, und gelten auch für Teilzeitmitarbeiter sowie für alle Forstunternehmen, die im Wallis ihre Tätigkeiten, wie Nutzungsarbeiten, Wiederherstellung, Unterhalt und Stabilisation ausüben.
4. Mit Wirkung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des

Die Änderungen der Allgemeinverbindlicherklärung gelten nur für die im nachstehenden Text fettgedruckten Bestimmungen.

Alle Einsprachen gegen diesen Antrag sind begründet und innert einer Frist von 15 Tagen ab Datum der vorliegenden Veröffentlichung in fünf Exemplaren bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur  
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz  
und Arbeitsverhältnisse**Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft**

zwischen  
Walliser Wald,  
(Vereinigung der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis)  
AVEF,  
(Verband der Walliser Forstunternehmen)  
und

1. der Union des Forestiers du Valais romand
2. der Association des Forestiers bûcherons du Valais romand
3. dem Oberwalliser Forstverein
4. den Christlichen Gewerkschaften Wallis (SCIV)  
(Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais)
5. Syna - die Gewerkschaften

**Änderungen****Art. 13, Buchstabe b) Bezahlte Absenzen****Die Arbeitnehmer haben Anrecht auf Lohnausfallentschädigung für die nachstehend bezeichneten Absenzen:****b) Geburt eines Kindes 5 Tage****Art. 24, Absatz 1 Konventionalstrafen**

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den vorliegenden Vertrag verletzen, können verwarnt oder mit einer Busse belegt werden. Diese beträgt höchstens Fr. 3'000,- für Arbeitnehmer; für Arbeitgeber kann sie sich bis zum doppelten Betrag der geschuldeten Leistungen belaufen. Arbeitgeber, die eine Zusammenarbeit mit der paritätischen Kommission verweigern, in dem sie bei einer Kontrolle die nötigen Unterlagen nicht aushändigen, können mit einer Busse belegt werden, zusätzlich Verfahrenskosten und geschuldete Leistungen.

Art. 29, Absatz 1, Absatz 2 Vertragsdauer des Gesamtarbeitsvertrages

1. Der Vertrag tritt am 01.07.2018 in Kraft und ist gültig bis am 31.12.2023. Die Vertragsparteien verpflichten sich aber, jährlich Lohnverhandlungen (Beilage 2) durchzuführen, insoweit die Teuerungsentwicklung oder andere ökonomische Parameter dies rechtfertigen. Allfällige Anpassungen treten auf den jeweiligen folgenden 1. Januar in Kraft.
2. Beide Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten auf Ende Jahr, erstmals bis spätestens den 30.09.2018 auf den 31.12.2018, kündigen.

**Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft**

Gemäss Artikel 19, Absatz 1 und 2, des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Juli 2018 (im folgenden GAV genannt), haben die Sozialpartner nach der paritätischen Sitzung vom 3. Oktober 2017 folgende minimalen Löhne, Entschädigungen und Tarife für das Jahr 2018 bestimmt:

**1. Absatz 1.1, 1.3 und 1.4 MINIMALLÖHNE**

- 1.1 Die durch die Sozialpartner festgelegten Grundlöhne 2018 verstehen sich als fester Bestandteil einer Lohn Tabelle dieses Anhangs.
- 1.3 Der berücksichtigte Arbeitsansatz beträgt 42 Std./Woche (Gemäss Art. 7 des GAV). Der Rechnungsfaktor für 2018 zur Berechnung des Stundenlohns beträgt 182.5.
- 1.4 **Die Minimallöhne gelten für die Dauer des GAVs.**

**2. (unverändert)****3. LOHNZUSCHLÄGE****3.1 Treueprämie: im Minimum Situation vom 31.12.2017.**

**MINDESTLÖHNE****Grundregeln :**

- Die Klassenwechsel werden am 1. Januar des laufenden Jahres vorgenommen.
- Es sind mindestens 8 Monate Arbeit im Wald im selben Betrieb nötig, damit diese als ein Jahr Berufserfahrung angerechnet wird.
- Die Anrechnung der Berufserfahrung beginnt am 1. Januar des Jahres nach dem Erhalt des Eidg. Fähigkeitsausweises (EFZ).
- Die im Arbeitsvertrag definierte Funktion ist verbindlich.

Qualifikation/Funktion	Mindest-Grundlohn für 2018	
	Fr./Std.	Fr./Monat

<b>1 <u>DIPL. FÖRSTER</u></b> Revierförster und Betriebsleiter	37.85	6'908
---	-------	-------

<b>2 <u>DIPL. FÖRSTER/DIPL. VORARBEITER</u></b> dem Revierförster oder Betriebsleiter unterstellt	32.25	5'887
--	-------	-------

<b>3a <u>SPEZIALISIERTER FORSTWART EFZ</u></b> mit 5 Jahre und mehr Erfahrung und Spezialisierung (Forstmaschinenführer, Seilkraneinsatzleiter, Kletterer oder andere gleichwertige Spezialisierung mit anerkanntem Ausweis)	30.20	5'515
---	-------	-------

<b>3b <u>FORSTWART EFZ</u></b> Ab 1. Januar nach Beendigung von vier Jahren Berufserfahrung im Forstbereich oder Berufsbildner	29.05	5'303
---	-------	-------

<b>4 <u>FORSTWART EFZ</u></b> Ab 1. Januar nach Beendigung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	27.55	5'027
---	-------	-------

<b>5</b> a) <b><u>FORSTWART EFZ</u></b> nach Lehrabschluss bis zum 1. Januar nach Vollendung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich		
--	--	--

b) <b><u>FORSTPRAKTIKER EBA</u></b> ab 1. Januar nach Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	26.40	4'814
---	-------	-------

c) <b>Hilfsarbeiter</b> ohne Lehrabschluss, mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz am ersten Januar des laufenden Jahres		
---	--	--

<b>6</b> <b><u>FORSTPRAKTIKER EBA</u></b> nach Erlangen des EBA zum Forstpraktiker bis Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	24.80	4'530
---	-------	-------

<b>7</b> <b><u>HILFSARBEITER</u></b> ohne Lehrabschluss, mit weniger als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz	24.45	4'466
--	-------	-------

**Antrag auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhängen**

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen - SR 221.215.311)

Die vertragsschliessenden Verbände des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs ersuchen den Staatsrat des Kantons Wallis, die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (Beschlüsse vom 6. Mai 2009, vom 4. April 2012, vom 31. Juli 2013, 10 August 2016 und vom 24. Mai 2017) wie folgt zu:

Die Verbände verlangen die Anwendung:

1. für das ganze Gebiet des Kantons Wallis;
2. für alle Arbeitgeber, Betriebe und Betriebsteile, die Spengler-, Dachdecker-, Sanitärinstallations-, Heizungsinstallations-, Klimainstalla-

tions- und Lüftungsinstallationsarbeiten verrichten, sowie für alle in diesen Betrieben angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Entlohnungsart, welche ständig oder gelegentlich von diesen Betrieben beschäftigt werden, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung;

3. mit Wirkung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen bis 31. Mai 2020.

Die Änderungen der Allgemeinverbindlicherklärung gelten nur für die im nachstehenden Text fett gedruckten Bestimmungen.

Alle Einsprachen gegen diesen Antrag sind, begründet und innert einer Frist von 15 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung, in fünf Exemplaren an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

**Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur**  
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse

**Gesamtarbeitsvertrag 2017-2020 der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis**

**Änderungen****Art. 8 Verbot der Schwarzarbeit**

1. Zur Einhaltung der Treuepflicht darf der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine Berufsarbeit gegen Entgelt oder unentgeltlich leisten, ganz gleich ob er damit seinen Arbeitgeber konkurrenziert oder nicht.
2. Für Verwandte in gerader Linie und für Geschwister geleistete Arbeit ist erlaubt.
3. Die Arbeitnehmer dürfen keine Arbeiten für Dritte ausführen, selbst wenn das Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt.
4. Verstösst ein Arbeitnehmer auf schwerwiegende Weise und/oder zum wiederholten Male gegen das unter Abs. 1 definierte Verbot, liefert er damit seinem Arbeitgeber, der ihn vorgängig schriftlich verwarnt hat, einen wichtigen Grund, ihn fristlos zu entlassen.
5. Verstösst ein Arbeitnehmer gegen das Verbot der Schwarzarbeit, so kann gegen ihn eine Konventionalstrafe gemäss Art. 40 GAV verhängt werden.
6. Arbeitgeber oder Privatpersonen, die gegen Entgelt oder unentgeltlich «Schwarzarbeit» ausführen lassen oder sie begünstigen, können im Sinne von Art. 40 mit einer Konventionalstrafe belegt werden.
7. Regelmässige Kontrollen zur Aufdeckung von Schwarzarbeit fallen in den Kompetenzbereich der Paritätischen Berufskommission, welche diese Aufgabe der Kantonalen Beschäftigungsinspektion (KBI) oder dem Verein zur Verstärkung der Baustellenkontrollen (VVBK) übertragen kann.

Im Zweifelsfall gilt das französische Original.

Sitten, 4. Dezember 2017

**DIE VERTRAGSPARTEIEN****tec-bat**

Der Präsident: P. Cordonier  
Die Sekretärin: A. Massy

**suissetec oberwallis**

Der Präsident: M. Gruber  
Der Sekretär: A. Pfammatter

**Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)**

C. Furrer  
F. Thurre  
P. Vejvara  
B. Tissières  
M. Chalât  
J. Theler

**Gewerkschaft Unia**

V. Alleva  
J. Morard  
N. Giraldi  
A. Ferrari  
S. Aymon

**Lohnabkommen**

In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäude-